

Wochenschau der



Ergänzende Bestimmungen über die Führung eines Wareneingangsbuches — Schmückt die Fenster zum Erntedankfest! — Amerikanische Städte verbieten das Hausieren — Und was sagt die Presse? — Die neue „Nomenklatur“ der Edelsteine ist erschienen — Firmenwahrheit im Wettbewerbsprozeß — Muß der Inhaber an der Ladentür genannt sein? — Sind Zuchtperlen auch echte Perlen? — Die Uhr mit dem umgedrehten Zifferblatt — Straßenuhr ohne Hauptuhr — Zeitzeichen - Verbesserungen

Das Wareneingangsbuch

Bekanntlich müssen alle selbständigen Gewerbetreibenden und Handwerker ab 1. Oktober 1935 ein Wareneingangsbuch führen. In dieses Buch, das in allen Schreibwaren- und sonstigen Fachgeschäften käuflich zu haben ist, sind täglich alle empfangenen Waren (Fertigwaren, Rohstoffe, Halberzeugnisse, Hilfsstoffe, Zutaten usw.) einzutragen, gleichgültig, ob sie bezahlt sind oder nicht, ob es sich um Kommissionsware handelt, ob der Lieferant sich das Eigentumsrecht bis zur völligen Bezahlung vorbehalten hat oder nicht usw.

Durch einen Bescheid des Reichsfinanzministeriums vom 27. Juli 1935 werden nunmehr noch einige wichtige Einzelheiten zu der Führung des Wareneingangsbuches bekannt. Die hauptsächlichste davon ist, daß die Beträge für Warenrücksendungen, Preisnachlässe, Rechenfehler usw., um welche sich die zuerst eingetragenen reinen Wareneinkaufspreise vermindern, rot zu verbuchen sind. Die schwarzen und die roten Beträge, d. h. die Wareneingänge (schwarz) und die Minderungen (rot), sind je für sich aufzurechnen. Die Summe der roten Beträge muß alsdann von der schwarzen abgezogen werden, wodurch sich der tatsächliche Wareneingang ergibt. Hieraus geht hervor, daß es zweckmäßig ist, ein Wareneingangsbuch zu wählen, in dem schon eine besondere Spalte für Warenrücksendungen und sonstige Minderungen vorhanden ist. Fall der Lieferer seinen Wohnsitz in einer kleinen Gemeinde hat, so genügt es, wenn der Name (Firma) und der Wohnort des Lieferers eingetragen werden, vorausgesetzt, daß die Weglassung der Straßenangabe nicht Anlaß zu Zweifeln gibt. Wenn der Name eines Lieferanten nicht bekannt ist, wie es z. B. bei Käufen der Obst- und Gemüsehändler auf Märkten oder in der Markthalle des öfteren vorkommt, so muß im Wareneingangsbuch in der Spalte des Lieferers vermerkt werden: Name unbekannt. Kauf auf dem Großmarkt, in der Markthalle oder ähnliches.

Zu der Frage, ob nicht buchführungspflichtige Gewerbetreibende, die — ohne dazu gesetzlich verpflichtet zu sein — eine ordnungsmäßige Buchführung aufweisen können, ebenfalls ein Wareneingangsbuch führen müssen, ist dem oben erwähnten Bescheid des Reichsfinanzministeriums zu entnehmen, daß „das Warenkonto nicht das Wareneingangsbuch ersetzt“. Hieraus ist zu folgern, daß alle Gewerbetreibenden ohne Ausnahme zur Führung eines besonderen Wareneingangsbuches verpflichtet sind, soweit sie nicht durch ihre Eintragung in das Handelsregister an und für sich schon Handelsbücher führen müssen oder durch eine andere gesetzliche Vorschrift zur Führung von gleichwertigen (dem Wareneingangsbuch im wesentlichen entsprechenden) Büchern gehalten sind. (VI 1/2631)

Ausschmückung der Schaufenster zum Erntedankfest 1935

Die Reichspropagandaleitung der NSDAP. hat zum Erntedankfest folgende Richtlinien für den Schaufensterschmuck herausgegeben:

Die Schaufenster sollen, der Bedeutung dieses Tages entsprechend, in festlicher und würdiger Form ausgeschmückt werden. Wo dies aus technischen Gründen erforderlich ist, wird empfohlen, mit der Ausschmückung am Sonnabend, dem 5. Oktober, zu beginnen. Für die Dekoration ist vor allem an den Außenfronten frischer Grünschmuck, wie Fichte, Tanne oder Eiche, zu verwenden. Dieser frische Grünschmuck ist jedoch frühestens erst am Sonnabend, dem 5. Oktober, abends, anzubringen. Die Dekoration der Schaufenster ist am Dienstag, dem 7. Oktober, wieder zu entfernen.

Der Leitgedanke für die Schaufensterdekorationen soll die Verbundenheit von Stadt und Land sein. Insbesondere soll an diesem Tage der Dank des Städters an den landschaffenden Volksgenossen zum Ausdruck gelangen. In geschmackvoller Form sollen die Erzeugnisse oder Symbole des deutschen Bauern ihre Würdigung finden. Erwünscht sind dabei Hinweise auf die Zusammenarbeit der einzelnen Wirtschaftsgruppen mit der Landwirtschaft im Rahmen des Wiederaufbaues. Besonderer Wert ist auf die Ausschmückung der Geschäfte zu legen, die in den Anmarschstraßen der Festzüge liegen. In den Dekorationen sollen

frische Blumen, Kornähren, Erntedankbänder u. dgl. Verwendung finden. Wo dies aus technischen Gründen nicht möglich ist, wird die Anwendung von künstlichen Blumen zugelassen. Unbedingt abzusehen ist von der Anbringung von Bildern und Büsten nationalsozialistischer Führer und von allen dekorativen Hilfsmitteln, die das Gebiet des nationalen Kitsches streifen.

Die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel hat ihre Dienststellen angewiesen, für die Durchführung der Richtlinien bei sämtlichen Einzelhandelsbetrieben Sorge zu tragen, und die Reichsfachschaft Deutscher Werbefachleute hat ihre Mitglieder aufgefordert, bei Durchführung der Richtlinien mitzuwirken. (VI 1/2633)

Amerikanische Städte verbieten das Hausieren

Einzelne westamerikanische Städte haben das Hausieren mit Waren verboten, weil es als eine Belästigung der betroffenen Bevölkerung betrachtet wird. In Santa Rosa (Kalifornien) z. B. ist Hausierern das unaufgeforderte Betreten von Privathäusern bei Androhung einer Geldstrafe von 100 \$ oder einer Gefängnisstrafe von drei Monaten grundsätzlich untersagt. Genehmigungen zum Wanderhandel, die von Behörden anderer Bezirke erteilt sind, haben im Stadtbezirk keine Gültigkeit. (VI 1/2632)

Und was sagt die Presse?

Im Vordergrund der letzten Berichte über die Uhren steht natürlich die „Razzia“ des Reichsinnungsverbandes in Berlin. Unter den verschiedensten markanten Schlagzeilen bringen der „Lokalanzeiger“, „Morgenpost“, „Berliner Tageblatt“, „Völkischer Beobachter“, „Illustrierte Nachtausgabe“ mit dem von uns in Nr. 37 veröffentlichten Bilde und einige andere kleinere Tageszeitungen Berlins den Bericht der von uns eingeladenen Berichterstatter. — Eine ganz ausgezeichnete Berichterstattung über die Uhrmacherwerkstatt bringt die „Bergisch-Märkische Zeitung“, Wuppertal: „Eine Maschinenfabrik im kleinen.“ Zwei nette Bilder machen den im Zwiegespräch sich abspielenden Text noch interessanter. — Das „Deutsche Handwerk“ bringt aus der Feder von Bezirksinnungsmeister H. Armbrüster bemerkenswerte Ausführungen über das Uhrmacherhandwerk, und eine ganze Seite an Photos widmet dies Blatt unserem Berufe. — Die „Leipziger Neuesten Nachrichten“ veröffentlichen einen hübschen Aufsatz: „Es klingt aus alten Zeiten.“ In der Erläuterung heißt es: Deutsche hörten in Südamerika unlängst im Kurzwellensender Wigleben einen Hörbericht, den sie noch einmal und doppelt so umfangreich erbat. Der Hörbericht kam aus der Werkstatt eines Berliner Uhrmachermeisters in Berlin-Charlottenburg und stellte eine Reihe alter Uhren mit Spielwerken usw. vor. (VI 1/2629)

Der Schutz der Edelsteinbezeichnungen in Deutschland

In seinem Bericht über den Schutz der Edelsteinbezeichnungen in Deutschland führte der wissenschaftliche Berater des Deutschen Edelsteingewerbes Prof. Dr. K. Schloßmacher (Königsberg) etwa folgendes aus:

Rascher als man erwartet, hat die nach langen internationalen Verhandlungen vor kurzem fertiggestellte und der Öffentlichkeit übergebene „Internationale Nomenklatur“ für Edel- und Schmucksteine in den verschiedenen Ländern ihre Auswirkungen gezeitigt. In Deutschland, in dem von Anfang an an den internationalen Arbeiten das allergrößte Interesse bestand und das ich bei diesen Arbeiten vertreten durfte, ist von den zuständigen Wirtschaftskreisen und Behörden der Reichsausschuß für Lieferbedingungen (RAL) beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit (RKW) damit beauftragt worden, die auf die Bereinigung und den Schutz der Edelsteinbezeichnungen gerichteten Bestrebungen für die deutsche Wirtschaftspraxis fruchtbar zu machen. Dieser Ausschuß ist als solcher ganz allgemein vom Reichswirtschaftsministerium mit der Aufgabe betraut, in Gemeinschaftsarbeit mit den verschiedensten Wirtschaftsgruppen und -verbänden, der Hersteller und Verbraucher und in Verbindung mit Wissenschaft und Behörden, Vereinbarungen über einheitliche Begriffsbestimmungen, Bezeichnungsvorschriften, Lieferbedingungen, Prüfverfahren usw. aufzustellen. Gerade die Freiwillig-